

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Stefan Wenzel und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Geplante Aussetzung und Absenkung der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Stefan Wenzel und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 21.01.2021 - Drs. 18/8379
an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 12.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zur Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas antwortete die Landesregierung in Drucksache 18/6608:

„Es lässt sich festhalten, dass weder das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern noch das Bundesverwaltungsgericht eine Abweichung vom bundesgesetzlichen Abgabesatz allgemein für unzulässig erklärt haben oder gar verbindlich und konkret festgelegt hätten, wann die Voraussetzungen einer zulässigen Abweichung erfüllt sind. Es handelte sich vielmehr um eine an der FeFördAVO M-V ausgerichtete Einzelfallentscheidung, die gleichwohl teilweise die Rechtsauslegung konkretisiert hat.“

1. Welche Gespräche zur Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe haben seit Mai 2020 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Öl- und Gasindustrie und der Landesregierung bzw. Landesbehörden stattgefunden (bitte jeweils Datum und Teilnehmende nennen)?

Nach Sichtung der Vorgänge und der Kalender der Hausleitungen von MW und MF sind die nachstehenden Gespräche seit Mai 2020 verlässlich rekonstruierbar:

- 17.08.2020 - Besprechung Minister Dr. Althusmann, Minister Hilbers, Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. (BVEG),
- 10.11.2020 - Telefongespräch Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 19.11.2020 - Besprechung Minister Dr. Althusmann, Minister Hilbers, Staatssekretärin Nordmann, Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 26.11.2020 - Telefongespräch Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 04.12.2020 - Telefongespräch Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 10.12.2020 - Telefongespräch Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 22.12.2020 - Telefongespräch Staatssekretär Dr. Lindner, BVEG,
- 05.01.2021 - Telefonkonferenz Minister Dr. Althusmann, Minister Hilbers, BVEG.

Weiterhin hat es zwischen Minister Hilbers und einem Vertreter des BVEG ein Telefonat gegeben.

Darüber hinaus wurde am 14.12.2020, 29.12.2020 sowie 04.01.2021 im Rahmen der für die Vergleichsverhandlung stattgefundenen Termine durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr

und Digitalisierung über den jeweiligen Stand der Veränderung der Verordnung informiert. An den Vergleichsverhandlungen haben die Arbeitsebenen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, des Finanzministeriums sowie des BVEG einschließlich einzelner Mitgliedsunternehmen teilgenommen.

2. Mit welchen Erdöl- und Erdgasunternehmen soll die Vergleichsvereinbarung geschlossen werden?

Die Namen der Erdöl- und Erdgasunternehmen, mit denen die Vergleichsvereinbarung geschlossen werden soll, sind als Geschäftsgeheimnisse besonders gesetzlich geschützt und dürfen daher gemäß Artikel 24 Abs.3 Satz 1 NV nicht in öffentlicher Drucksache genannt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (BVerfG, Urteil v. 21.10.2014, 2 BvE 5/11 - Rn. 182, Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschluss vom 24.03.2020 - 7/19 -, juris, Rn. 35) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse grundsätzlich alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Konditionen, Marktstrategien oder Kalkulationsunterlagen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Im Hinblick auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist dabei auf der Tatbestandseite zu prüfen, ob die Preisgabe der Information bei objektiver Betrachtung geeignet ist, spürbar die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu beeinflussen, also entweder die eigene Stellung im Wettbewerb zu verschlechtern oder die des Konkurrenten zu verbessern.

Mit der Nennung der Namen der Unternehmen als Vergleichsvertragspartner in öffentlicher Drucksache besteht die Gefahr der Veröffentlichung wettbewerbsrelevanter Informationen. Diese Informationen sind nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Die bloße Kenntnis darüber, dass Vergleichsverhandlungen mit dem Land geführt werden, legt den Schluss nahe, dass die Landesregierung dem Vertragspartner im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens entgegenkommen und vermögenswerte Vorteile gewähren könnte. Dies lässt wiederum Rückschlüsse auf Umsätze, Ertragslagen, Konditionen und/oder Marktstrategien der Förderunternehmen zu und ermöglicht die Bestimmung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Gleichzeitig lässt sich aus der bloßen Kenntnis über Vergleichsvertragshandlungen schlussfolgern, dass bei den Förderunternehmen hinsichtlich der eigenen Rechtspositionen eine, den Abschluss eines Vergleichsvertrags rechtfertigende Ungewissheit besteht. Gleichzeitig kommt dadurch die Bereitschaft zum Ausdruck, die eigenen Rechtspositionen nicht im vollem Umfang geltend zu machen. Daraus lassen sich ebenfalls Rückschlüsse auf Umsätze, Ertragslagen, Konditionen und/oder Marktstrategien der Förderunternehmen ziehen. Schließlich lässt auch der öffentlich bekannte/bekanntwerdende Umstand, dass der Förderabgabensatz der NFördAVO abgesenkt wird/werden soll, im Zusammenhang mit den Namen der Unternehmen Rückschlüsse auf mögliche Inhalte der Vergleichsvereinbarung (Rechtsbehelfsverzichte, Klagerücknahmen, Umfang des erzielten Einvernehmens) und damit auf sensible Belange dieser Unternehmen (zukünftige Preisentwicklungen, Umsätze, Ertragslagen, Konditionen und/oder Marktstrategien der Förderunternehmen) zu. Hier besteht u. a. die Gefahr, dass unternehmerische Strategien der Förderunternehmen gefährdet werden.

Wie die Namen der Unternehmen vertraulich genannt werden dürfen (im Rahmen einer vertraulichen Ausschusssitzung oder im sogenannten Obleuteverfahren), prüft die Landesregierung derzeit unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse sehr intensiv. Die Landesregierung wird dem Landtag zeitnah das Ergebnis dieser komplexen juristischen Prüfung mitteilen.

3. Warum werden die Begründung der Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe sowie die Vergleichsvereinbarung nicht öffentlich gemacht?

Die Begründung der Änderung der Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe sowie die Vergleichsvereinbarung sind gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV besonders gesetzlich geschützt und dürfen daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Begründung der Landesverordnung für die Feldes- und Förderabgabe ist nach Maßgabe des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung besonders geschützt. Durch diese Rechtsposition soll die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung in ihrem gubernativen Aufgabenbereich, also der staatsleitenden und richtunggebenden Tätigkeit der Regierung geschützt werden. Der Regierung soll für die interne Entscheidungsbildung ein vertraulicher, nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich garantiert werden (Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24.10.2014 - 7/13 -, juris, Rn. 83). Geschützt vor parlamentarischer Kontrolle wird der Willensbildungsprozess des Kabinetts und seiner Mitglieder. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass die Kontrollkompetenz des Parlaments sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstreckt (Niedersächsischer Staatsgerichtshof, a. a. O.). Der hier maßgebliche Vorgang (Verordnungserlass) ist noch nicht abgeschlossen. Die Verordnung ist noch nicht in Kraft getreten. Darüber hinaus können nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs auch solche Unterlagen geschützt sein, wenn der Willensbildungsprozess bereits abgeschlossen ist und sie der getroffenen gubernativen Entscheidung sehr nahestehen (Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 24.10.2014 - 7/13 -, juris, Rn. 87). Auch diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die o. g. Unterlagen vor. Diese Unterlagen haben den jeweiligen Verordnungserlass maßgeblich beeinflusst und lassen unmittelbare Rückschlüsse auf den jeweiligen Willensbildungsprozess zu, weshalb sie der eigentlichen Entscheidung sehr nahestehen.

Die Vergleichsvereinbarung ist als Geschäftsgeheimnis besonders rechtlich geschützt. Eine Mustervereinbarung wurde vertraulich zur Verfügung gestellt. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen. Aus der Vergleichsvereinbarung ergeben sich Ausgleichsbeträge, Regelungen zu einem finanziellen Kompensationsmechanismus sowie Regelungen zu den Gerichtskosten, die den wirtschaftlichen Wert des Vergleichs für die namentlich benannten Unternehmen einzelfallbezogen wiedergeben. Diese Informationen sind nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Sie lassen Rückschlüsse auf Umsätze, Ertragslagen, Konditionen und/oder Marktstrategien der Förderunternehmen zu und ermöglichen die Bestimmung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Konkurrenz wird aufgrund der Veröffentlichung der Informationen in die Lage versetzt, die Umsatzlage der Förderunternehmen in Niedersachsen für die nächsten zehn Jahre zu prognostizieren und deren Markt- und Preisstrategien, insbesondere bei europa- und/oder bundesrechtlichen Änderungen der Förderrahmenbedingungen, abzuschätzen und die eigene Markt- und Preisstrategie entsprechend anzupassen. Hier besteht die Gefahr, dass unternehmerische Strategien der Förderunternehmen durchkreuzt werden. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass mit der Veröffentlichung der Vergleichsvereinbarung das Prozessrisiko des Landes hinsichtlich der Erhebungszeiträume 2013 bis 2019 bekannt wird, was konkurrierende Unternehmen voraussichtlich dazu anhalten wird, entsprechende Rechtsbehelfe gegen das Land zu erheben. Aufgrund der vereinbarten - allgemeingültigen - Änderung der NFördAVO wären diese Unternehmen auch nicht daran interessiert, der Vereinbarung mit dem Land beizutreten und einen Rechtsbehelfsverzicht zu erklären. Diese Unternehmen würden damit die Vorteile der Vereinbarung für sich Anspruch nehmen können, ohne dafür, anders als die vertraglich gebundenen Förderunternehmen, eine Gegenleistung in Form des Rechtsbehelfsverzichts zu erklären. Dadurch entstünde ein nicht unerheblicher, wettbewerblicher Vorteil der konkurrierenden Unternehmen. Die Veröffentlichung der Informationen ist daher bei objektiver Betrachtung geeignet, spürbar die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu beeinflussen.